

## **Gemeinsamer Bericht**

gemäß § 293a Aktiengesetz (AktG)

des Vorstands der

**Avemio AG**

und

des Vorstands der

**Teltec AG**

zum

## **Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen der

**Avemio AG**

und der

**Teltec AG**

## **Vorbemerkung**

- a) Die Teltec als wesentliche Tochtergesellschaft und Kern der Avemio-Gruppe ist die umsatzstärkste Handelsgruppe für professionelle Film- und Fernsehetechnik im deutschsprachigen Markt. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit professionellem Film- und Fernsehetechnik sowie Verbrauchsmaterialien und Zubehör. Hierzu zählt auch die Beratung und technische Betreuung von kompletten Produktions-, Postproduktions- und Sendesystemen. Die Teltec hält jeweils 100 % der Geschäftsanteile an mehreren weiteren Gesellschaften, die teilweise ihrerseits Beteiligungen an dritten Gesellschaften halten.
- b) Der Vorstand der Avemio AG (im Folgenden auch die „Avemio“, die "gewinnberechtigende Gesellschaft“) und der Vorstand der Teltec AG (im Folgenden auch die „Teltec“, die "abführungsverpflichtete Gesellschaft“) haben am 20. Juli 2023 einen Ergebnisabführungsvertrag (im Folgenden der „Ergebnisabführungsvertrag“ oder der „Vertrag“) geschlossen. Durch diesen Vertrag unterstellt die Teltec die Leitung ihrer Gesellschaft der Avemio und verpflichtet sich zur Abführung ihres Gewinns an die Avemio. Der Ergebnisabführungsvertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der abführungsverpflichteten Gesellschaft wirksam. Er gilt im Verhältnis zwischen den Parteien rückwirkend ab dem ersten Tag des Geschäftsjahres, innerhalb dessen der Vertrag in das Handelsregister der abführungsverpflichteten Gesellschaft eingetragen wird. Eine Abschrift des Vertrags ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der beiden Gesellschaften und zur Vorbereitung ihrer jeweiligen Beschlussfassung erstatten der Vorstand der Avemio und der Vorstand der Teltec gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden Bericht:

### **1 Abschluss des Vertrages, Wirksamwerden**

Der Vertrag wurde am 20. Juli 2023 zwischen der Avemio als gewinnberechtigenden Gesellschaft, vertreten durch deren Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl und der Teltec als abführungsverpflichteten Gesellschaft, vertreten durch deren Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl, geschlossen.

Der Vorstand der Avemio hat zuvor in seiner Sitzung am 20. Juli 2023 den Abschluss des Vertrages beschlossen. Eine Zustimmung des Aufsichtsrats ist grundsätzlich weder gesetzlich noch auf Basis der Satzung oder der Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich.

Der Vorstand der Teltec hat den Abschluss des Vertrages am 20. Juli 2023 beschlossen. Eine Zustimmung des Aufsichtsrats ist grundsätzlich weder gesetzlich noch auf Basis der Satzung oder der Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich.

Der Vertrag bedarf nach § 293 Abs. 2 AktG zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der Avemio und der Teltec und zwar mit einer Beschlussmehrheit von mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals.

Vorstand und Aufsichtsrat der Avemio werden daher für den 29. August 2023 anberaumten ordentlichen Hauptversammlung der Avemio vorschlagen, dem Vertrag zuzustimmen. Die Hauptversammlung der Teltec wird zeitnah um Zustimmung zu diesem Vertrag gebeten werden.

Nach § 294 Abs. 2 AktG wird der Vertrag zudem erst wirksam, wenn sein Bestehen im Handelsregister der abführungsverpflichteten Gesellschaft eingetragen worden ist.

## **2 Vertragsparteien**

Parteien des Vertrages sind die Avemio als gewinnberechtigige Gesellschaft und die Teltec als abführungsverpflichtete Gesellschaft.

### **2.1 Avemio AG**

Die Avemio, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 82980, ist eine im Jahr 2018 unter der Firma Palgon AG gegründete Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Düsseldorf, deren Aktien im Freiverkehr (Primärmarkt) der Börse gehandelt werden.

Die Palgon hat mit einem von ihrer Hauptversammlung am 30. Dezember 2022 genehmigten Einbringungsvertrag im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen ihr Grundkapital von 300.000 Euro auf nunmehr 3.432.150,00 Euro erhöht und damit 100 % der Aktien der Teltec erworben. Mit der in diesem Zusammenhang beschlossenen vollständigen Neufassung ihrer Satzung wurde auch die Firma in Avemio AG geändert. Bis zu diesem Zeitpunkt war die PALGON seit ihrer Gründung zu keinem Zeitpunkt operativ tätig.

Zwischenzeitlich hat die Avemio ihr Kapital – wiederum gegen Sacheinlage – um weitere nominal 400.000,00 Euro auf 3.832.150,00 Euro erhöht, wobei diese Kapitalerhöhung bei Verabschiedung dieses gemeinsamen Berichts noch nicht im Handelsregister eingetragen ist.

Nach Abschnitt 7.1 ihrer Satzung hat die Avemio ein genehmigtes Kapital in Höhe von 1.716.075,00 Euro, in deren Rahmen die vorstehend skizzierte Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen über nominal 400.000,00 Euro durchgeführt wurde, so dass dieser Betrag abzuziehen ist. Auf Beschluss derselben Hauptversammlung hat die gewinnberechtigige Gesellschaft darüber hinaus ein bedingtes Kapital in Höhe von 1.716.075 Euro (Bedingtes Kapital 2021 - Abschnitt 8.1 der Satzung).

Nach Abschnitt 3 der Satzung entspricht das Geschäftsjahr der gewinnberechtigten Gesellschaft dem Kalenderjahr. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der gewinnberechtigten Gesellschaft ist der Handel, die Planung, die Entwicklung, und die Herstellung von Bewegtbildtechnologien. Hierzu zählen insbesondere die Beratung und technische Betreuung von IT-basierten Produktions-, Postproduktions-, Archiv-, Cloud- und Sendesystemen.

Die Gesellschaft ist - soweit gesetzlich zulässig - zu allen Handlungen berechtigt, die der Durchführung ihres Unternehmensgegenstandes dienlich sind. Die Gesellschaft darf hierzu im In- und Ausland andere Unternehmen jeglicher Art gründen und erwerben, sich an ihnen beteiligen, in- und ausländische Zweigniederlassungen gründen und Unternehmensverträge schließen.

Nach ihrer Satzung hat die gewinnberechtigige Gesellschaft einen Vorstand, der aus einer oder mehreren Personen besteht. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Auch bei einem Grundkapital der Gesellschaft von mehr als 3.000.000,00 Euro kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat bis zu einer Höchstzahl von fünf. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder allgemein oder im Einzelfall ermächtigen, Rechtsgeschäfte zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 AktG abzuschließen. § 112 AktG bleibt unberührt. Der Aufsichtsrat hat von diesen Kompetenzen im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht.

Derzeit sind folgende Personen Mitglieder des Vorstands der gewinnberechtigten Gesellschaft: Ralf P. Pfeffer (Vorsitzender), Norbert Gunkler. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht nach

Abschnitt 16.1 der Satzung aus vier Personen. Dies sind derzeit aus Dr. Erwin Herresthal (Vorsitzender), Dr. Yann Samson, Helge Haase und Michael Erkelenz.

## **2.2 Teltec AG**

Die Teltec ist die umsatzstärkste Handelsgruppe für professionelle Film- und Fernsehetechnik im deutschsprachigen Markt. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit professionellem Film- und Fernsehetechnik sowie Verbrauchsmaterialien und Zubehör. Hierzu zählt auch die Beratung und technische Betreuung von kompletten Produktions-, Postproduktions- und Sendesystemen. Sie ist – jeweils mit 100 % - am Kapital mehrerer Gesellschaften beteiligt, die ihrerseits wiederum Beteiligungen an weiteren Gesellschaften in unterschiedlicher Höhe halten.

Die abführungsverpflichtete Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Wiesbaden. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 27296 eingetragen. Die abführungsverpflichtete Gesellschaft geht auf die Rhein-Main Invest AG, Frankfurt am Main zurück, die bis zu ihrer Sitzverlegung nach Wiesbaden mit Satzung vom 6. November 2003 unter HRB 87978 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen war. Die Gesellschaft hat nach Maßgabe des Spaltungs- und Übernahmevertrages vom 14. August 2013 sowie der Zustimmungsbeschlüsse der beteiligten Rechtsträger vom selben Tag Teile des Vermögens (Geschäftsanteile an der Teltec GmbH) der KICK HOLDING GmbH mit Sitz in Hargesheim (Amtsgericht Bad Kreuznach, HRB 21097) als Gesamtheit im Wege der Umwandlung durch Abspaltung übernommen. Die Gesellschaft wurde als übernehmender Rechtsträger nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 30. August 2013 sowie der Zustimmungsbeschlüsse der beteiligten Rechtsträger vom selben Tag mit der Teltec GmbH mit Sitz in Wiesbaden (Amtsgericht Wiesbaden, HRB 11611) verschmolzen. Die Hauptversammlung vom 30. August 2013 hat eine Änderung der Firma in Teltec AG beschlossen.

Die abführungsverpflichtete Gesellschaft hat mit der Hessen Kapital I GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 81760) als stille Gesellschafterin am 19. März 2014 einen Teilgewinnabführungsvertrag in Form einer typisch stillen Gewinnbeteiligung geschlossen. Ihm hat die Hauptversammlung vom 1. April 2014 zugestimmt.

Die abführungsverpflichtete Gesellschaft hat mit der MBG H Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen mbH mit Sitz in Wiesbaden (Amtsgericht Wiesbaden HRB 29275) als stille Gesellschafterin am 12. Dezember 2017 einen weiteren Teilgewinnabführungsvertrag in Form einer typisch stillen Gewinnbeteiligung geschlossen. Ihm hat die Hauptversammlung vom 29. März 2018 zugestimmt.

Die abführungspflichtige Gesellschaft hat mit der TF H III Technologiefonds Hessen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wiesbaden (Amtsgericht Wiesbaden HRB 29219) als stille Gesellschafterin am 19. Dezember 2019 einen Teilgewinnabführungsvertrag in Form einer typisch stillen Gesellschaft abgeschlossen. Ihm hat die Hauptversammlung vom 26. Juni 2020 zugestimmt. Wegen des weitergehenden Inhalts der genannten Verträge wird auf diese Verträge und die jeweiligen zustimmenden Beschlüsse Bezug genommen.

Die abführungspflichtige Gesellschaft hat nach mehreren Kapitalerhöhungen nach Abschnitt 6.1 ihrer Satzung ein Grundkapital in Höhe von 3.297.000,00 Euro, das in 3.297.000 auf Namen lautende Stückaktien aufgeteilt ist. 100 % dieser nicht börsennotierten Aktien werden seit der von der Hauptversammlung der Avemio am 30. Dezember 2022 genehmigten Einbringung im Wege einer Kapitalerhöhung durch Sacheinlage von der Avemio gehalten. Die Avemio ist mithin Alleingesellschafterin der abführungsverpflichteten Gesellschaft.

Das genehmigte Kapital gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Februar 2021 (Genehmigtes Kapital 2021/I) beträgt nach teilweiser Inanspruchnahme nach Abschnitt 7.1 der Satzung noch 1.401.000,00 Euro. Auf Beschluss derselben Hauptversammlung hat die abführungspflichtige Gesellschaft darüber hinaus ein bedingtes Kapital in Höhe von 1.566.000,00 Euro (Bedingtes Kapital 2021 - Abschnitt 8.1 der Satzung).

Nach Abschnitt 3 der Satzung entspricht das Geschäftsjahr der abführungspflichtigen Gesellschaft dem Kalenderjahr. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der abführungspflichtigen Gesellschaft ist der Handel mit professionellem Film- und Fernsehesequipment sowie Verbrauchsmaterialien und Zubehör. Hierzu zählt auch die Beratung und technische Betreuung von kompletten Produktions-, Postproduktions- und Sendesystemen. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand unmittelbar selbst oder auch mittelbar über Beteiligungsunternehmen ausüben. Die Gesellschaft ist - soweit gesetzlich zulässig - zu allen Handlungen berechtigt, die der Durchführung ihres Unternehmensgegenstandes dienlich sind. Die Gesellschaft darf hierzu im In- und Ausland andere Unternehmen jeglicher Art gründen und erwerben, sich an ihnen beteiligen, in- und ausländische Zweigniederlassungen gründen und Unternehmensverträge schließen.

Nach ihrer Satzung hat die abführungspflichtige Gesellschaft einen Vorstand, der aus einer oder mehreren Personen besteht. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat bis zu einer Höchstzahl von fünf. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder allgemein oder im Einzelfall ermächtigen, Rechtsgeschäfte zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 AktG abzuschließen. § 112 AktG bleibt unberührt. Der Aufsichtsrat hat von diesen Kompetenzen im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht. Derzeit sind folgende Personen Mitglieder des Vorstands der abführungsverpflichteten Gesellschaft: Ralf P. Pfeffer (Vorsitzender), Steffen Schenk, Carl Nedeltschev, Arne Buhr. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht nach Abschnitt 16.1 der Satzung aus drei Personen. Dies sind derzeit aus Dr. Erwin Herresthal (Vorsitzender), Helge Haase und Michael Erkelenz.

### **3 Erläuterung des Vertrags**

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Ergebnisabführungsvertrag und somit um einen Unternehmensvertrag gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

- **Gewinnabführung (§ 1)**

Die abführungsverpflichtete Gesellschaft verpflichtet sich gemäß § 1 des Vertrages, ihren ganzen Gewinn an die gewinnberechtigte Gesellschaft abzuführen. Abzuführen ist vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss nach Abzug der bestehenden stillen Beteiligungen und eventueller künftig abzuschließender weiterer vergleichbarer stiller Beteiligungen, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um Zuführungen zu den Rücklagen und erhöht um etwaige den Gewinnrücklagen entnommene Beträge.

Die abführungsverpflichtete Gesellschaft kann mit Zustimmung der gewinnberechtigten Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen einstellen. Die gewinnberechtigte Gesellschaft verpflichtet sich, die Zustimmung zu erteilen, wenn und

soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise erforderlich ist.

Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen, insbesondere, aber nicht ausschließlich solche, die nicht mit der erforderlichen Zustimmung der gewinnberechtigten Gesellschaft gebildet worden sind, sind auf Verlangen der gewinnberechtigten Gesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung sinnvoll und angemessen ist.

Die Abführung eines etwa zu Beginn dieses Vertrages vorhandenen Gewinnvortrages oder von Erträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die bereits vor Unterzeichnung des Vertrages gebildet worden sind, oder von satzungsmäßigen Rücklagen, auch soweit sie während der Dauer des Vertrages gebildet wurden, und deren Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für etwa während der Dauer des Vertrages gebildete Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB. Das Recht der abführungsverpflichteten Gesellschaft, Rücklagen aufgrund handelsrechtlicher Bewertungsvorschriften zu bilden, bleibt unberührt.

Bei den vorstehend skizzierten Regelungen handelt es sich um übliche Regelungen eines Ergebnisabführungsvertrags.

- **Verlustübernahme (§ 2)**

Die gewinnberechtigte Gesellschaft ist zur Übernahme der Verluste der abführungsverpflichteten Gesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Danach muss die Avemio jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Teltec ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 2 sieht eine dynamische Verweisung auf § 302 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung“).

Für die beabsichtigte Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft (vgl. nachstehend Abschnitt [??]) zwischen der gewinnberechtigten Gesellschaft und der abführungsverpflichteten Gesellschaft ist die Regelung einer solchen Verpflichtung der gewinnberechtigten Gesellschaft zum Ausgleich etwaiger Verluste der abführungsverpflichteten Gesellschaft zwingend erforderlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG)).

- **Fälligkeit (§ 3)**

Ansprüche auf Abführung des Gewinns und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages werden jeweils am Tage nach der Feststellung des Jahresabschlusses der abführungsverpflichteten Gesellschaft zur Zahlung fällig.

Vor Feststellung des Jahresabschlusses kann die gewinnberechtigte Gesellschaft Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der abführungsverpflichteten Gesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt. Die abführungsverpflichtete Gesellschaft kann Vorschüsse auf einen von der gewinnberechtigten Gesellschaft am Ende des Geschäftsjahres zu übernehmenden Verlust verlangen, soweit die Liquiditätsslage dies erfordert.

- **Wirksamwerden, Dauer und Kündigung (§ 4)**

§ 3 enthält Regelungen zum Wirksamwerden, der Dauer sowie der Kündigung des Ergebnisabführungsvertrages.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen gemäß § 293 AktG bestimmt Absatz 4.1 des Vertrages, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister (und nach dem Gesetz damit der Zustimmung der Hauptversammlung der gewinnberechtigten Gesellschaft sowie der Zustimmung der Hauptversammlung der abführungsverpflichteten Gesellschaft bedarf. Die Zustimmung der Hauptversammlung der abführungsverpflichteten Gesellschaft wird derzeit eingeholt und zeitnah erwartet.

Der Vertrag gilt dann rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung und die Pflicht zum Verlustausgleich gelten dadurch, sofern der Vertrag noch im bis zum 31. Dezember 2023 laufenden Geschäftsjahr 2023 eingetragen wird, bereits für das gesamte Geschäftsjahr 2023.

Absatz 4.3 des Vertrages regelt die Vertragsdauer. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit, mindestens aber auf fünf volle Zeitjahre ab Eintragung, abgeschlossen. Wird er nicht ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer in Schriftform gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

Beide Parteien sind nach Maßgabe des § 297 AktG zur außerordentlichen Kündigung ex nunc aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Avemio nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der Teltec beteiligt ist, die Avemio die Anteile an der Teltec veräußert oder einbringt oder die Avemio oder die Teltec verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.

Zur Wirksamkeit der beabsichtigten ertragsteuerlichen Organschaft muss der Vertrag gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG für die Zeitdauer von mindestens fünf Zeitjahren abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden.

Absatz 4.3 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei der Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung durch die gewinnberechtigende Gesellschaft, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der gewinnberechtigenden Gesellschaft oder der abführungsverpflichteten Gesellschaft vor. Bei den genannten Beispielen handelt es sich um Fallgruppen, in denen nach den derzeit geltenden Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 (nachfolgend KStR 2015) wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung eines Ergebnisabführungsvertrages vorliegen können (vgl. R 14.5 Abs. 6 KStR 2015). Dabei sind die vorstehend angeführten wichtigen Gründe nicht abschließend.

- **Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel (§ 5)**

§ 5 enthält neben den üblichen Rechtswahl- und Gerichtsstandsklauseln u.a. in seinem Absatz 5.4 eine übliche, sogenannte Salvatorische Klausel, wonach im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder Lücken des Vertrages die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden soll. Für einen solchen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. im Fall einer lückenhaften Regelung diejenige rechtlich wirksame Regelung

zu vereinbaren, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

#### **4 Darlegung der rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags**

Der Vertrag ist eine notwendige Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen Avemio und der abführungsverpflichteten Gesellschaft. Durch eine solche Organschaft wird das Einkommen der Teltec als abführungsverpflichteter Gesellschaft unmittelbar der Avemio als gewinnberechtigter Gesellschaft steuerlich zugerechnet, so dass ein etwaiges positives Einkommen der einen mit einem etwaigen negativen Einkommen der anderen Gesellschaft verrechnet wird (Ergebniskonsolidierung). Zudem werden bei einer bestehenden körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft etwaige Gewinnabführungen von der abführungsverpflichteten Gesellschaft an die Avemio nicht als zumindest teilweise steuerpflichtige Dividendenausschüttungen behandelt, die einer – wenngleich grundsätzlich im Ergebnis überwiegend erstattungsfähigen bzw. anrechnungsfähigen – Kapitalertragssteuer unterliegen. Dies kann je nach Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zur Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft und damit zum Abschluss des Vertrages besteht nicht. Durch eine andere rechtliche oder steuerliche Gestaltung wären die mit der Begründung der Organschaft verfolgten Ziele nicht erreichbar. Eine Ergebniskonsolidierung könnte durch eine formwechselnde Umwandlung der abführungsverpflichteten Gesellschaft in eine Personengesellschaft nur für Körperschaftsteuer-, jedoch nicht für Gewerbesteuerzwecke erreicht werden, es sei denn ein sogenanntes Treuhand-KG-Modell würde etabliert.

Auch eine Verschmelzung der abführungsverpflichteten Gesellschaft auf die Avemio kommt als Alternative nicht in Betracht, da ein Verlust der rechtlichen Selbstständigkeit der abführungsverpflichteten Gesellschaft – zumindest derzeit – nicht gewollt ist.

Für die abführungsverpflichtete Gesellschaft ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile aufgrund der damit verbundenen finanziellen Absicherung, da die Avemio sämtliche während der Vertragsdauer ggf. entstehenden Verluste der abführungsverpflichteten Gesellschaft auszugleichen hat, wobei solche Verluste derzeit nicht absehbar sind.

Aus Sicht der Aktionäre der Avemio ergeben sich aus dem Vertrag bis auf die bereits beschriebene Verlustübernahmeverpflichtung keine besonderen Folgen, insbesondere sind kein Ausgleich an und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter geschuldet, da die Avemio die alleinige Gesellschafterin der abführungsverpflichteten Gesellschaft ist.

#### **5 Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung**

Da die Avemio die alleinige Gesellschafterin der abführungsverpflichteten Gesellschaft ist und mithin außenstehende Gesellschafter der abführungsverpflichteten Gesellschaft nicht vorhanden sind, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG im Vertrag nicht erforderlich. Aus diesem Grund bedarf es auch weder einer Prüfung des Vertrages nach § 293b Abs. 1 AktG noch ist ein Prüfbericht nach § 293e AktG zu erstatten.

Da demnach kein Ausgleich nach § 304 AktG und auch keine Abfindung nach § 305 AktG zu bestimmen ist, bedarf es auch keiner Bewertung der vertragschließenden Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung.

## **6 Unterlagen**

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der Avemio AG sind im Einklang mit § 293f AktG die folgenden Unterlagen auf der Internetseite unter [www.avemio.com](http://www.avemio.com) veröffentlicht:

- der Ergebnisabführungsvertrag vom 20. Juli 2023 zwischen der Avemio AG und der Teltec AG;
- die Jahresabschlüsse der Avemio AG (vormals Palgon AG) und der Teltec AG für die letzten drei Geschäftsjahre;
- dieser gemeinsame Bericht des Vorstands der Avemio AG sowie des Vorstands der Teltec AG nach § 293a AktG;

Diese Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung am 29. August 2023 zugänglich sein.

----- *Unterschriften auf der nächsten Seite* -----

Düsseldorf, den 29. Juli 2023

Der Vorstand der Avemio AG

.....  
Ralf P. Pfeffer

.....  
Norbert Gunkler

Mainz-Kastel, den 29. Juli 2023

Der Vorstand der Teltec AG

.....  
Ralf P. Pfeffer

.....  
Ralf P. Pfeffer

.....  
Steffen Schenk

.....  
Carl Nedeltschev

.....  
Arne Buhr